

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.2009

Geschäftszahl

2008/05/0020

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/05/0097 E 9. Dezember 1986 VwSlg 12321 A/1986 RS 4

Stammrechtssatz

Eine bauliche Anlage bedarf nicht einer Genehmigung nach § 60 und nach § 61 Wr. BauO. Soweit eine bestimmte Anlage als bauliche nach § 60 Abs 1 lit b Wr. BauO bewilligungspflichtig ist, kommt also eine Bewilligung nach § 61 nicht in Betracht. (Hinweis auf E vom 14.5.1985, 85/05/0014)